

Hinweise zur Präsenzpflcht des Vertragsarztes

Grundsätzlich muss Erreichbarkeit des Vertragsarztes für seine Patienten im Rahmen seines Versorgungsauftrags gegeben sein

Vertragsärzte sind verpflichtet an ihrem Vertragsarztsitz Sprechstunden zu halten und für die ärztliche Versorgung der Versicherten zur Verfügung zu stehen (Präsenzpflcht). Vertragsärzte mit vollem Versorgungsauftrag müssen dabei persönlich mindestens 20 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen; für Vertragsärzte mit hälftigem Versorgungsauftrag werden mindestens zehn Stunden wöchentlich gefordert (Ausnahmen: Anästhesisten und Belegärzte; Job-Sharing-Senior- und Juniorpartner gelten zusammen als ein Vertragsarzt). Für angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen kommt den anstellenden Vertragsärzten entsprechend dem Anstellungsumfang ihrer angestellten Ärzte eine ergänzend sicherzustellende Sprechstundenverpflichtung im jeweiligen Fachgebiet der angestellten Ärzte zu. Daher gelten für einen angestellten Arzt folgende Sprechstundenverpflichtungen:

- Anstellung im Umfang von über 30 Std./Wo.:
mindestens 20 Std./Wo.
- Anstellung im Umfang von über 10 bis 30 Std./Wo.:
mindestens 10 Std./Wo.
- Anstellung im Umfang von bis 10 Std./Wo.:
keine Sprechstundenverpflichtung für diesen angestellten Arzt.

Für die Erfüllung der Sprechstundenverpflichtung in seiner Praxis kann sich der Vertragsarzt fachgebietsbezogen auch seiner angestellten Ärzte bedienen.

Für das MVZ gilt dies analog, wobei die Erfüllung der Präsenzpflcht hier nicht persönlich durch die einzelnen im MVZ zugelassenen Ärzte, sondern durch die Ärzte eines Fachgebiets im MVZ insgesamt sicherzustellen ist. Der Ärztliche Leiter des MVZ hat die fachgebietsbezogene Einhaltung der Sprechstundenverpflichtung im MVZ sicherzustellen.

Da der Patient seinen Arzt bzw. dessen Vertreter in dringenden Fällen erreichen können muss, muss der Vertragsarzt sicherstellen, dass er oder sein Angestellter auch zu Zeiten außerhalb der Sprechstunden ständig erreichbar ist, zu denen kein organisierter ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Nach der Bereitschaftsdienstordnung besteht ein eingerichteter Bereitschaftsdienst in der Regel

zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch von 13:00 bis Donnerstag 08:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr, sowie entsprechend an Feiertagen einschließlich Heiligabend, Silvester und Faschingsdienstag). Auf Antrag einer Bereitschaftsdienstgruppe oder wenn es die Sicherstellung einer ausreichenden Patientenversorgung erfordert, können abweichend von diesen Zeiten in Einzelfällen weitere Bereitschaftsdienstzeiten eingerichtet werden.

Der bloße Hinweis auf dem Anrufbeantworter auf die nächste Sprechstunde genügt nicht. Vielmehr ist zusätzlich eine Festnetz- oder Mobilfunknummer anzugeben, unter der der Arzt erreicht werden kann (siehe beigefügte Vorschläge).

Ein Hinweis auf die Vermittlungs- und Beratungszentrale (VBZ) ist nur für die Zeiten möglich, zu denen der ärztliche Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

Diese Regelung bezieht sich auf alle ärztlichen Fachgruppen. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit von haus- und fachärztlichem Versorgungsbereich versteht es sich von selbst, dass der Facharzt seine Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten auch für Kollegen zum Zwecke der konsiliarischen Mitwirkung oder der Weiterbehandlung sicherstellt.

Ist dem Vertragsarzt die Ausübung seiner Tätigkeit länger als eine Woche nicht möglich, teilt er dies der KVB unter Benennung der vertretenden Ärzte unverzüglich mit. (Formular siehe in diesem Paket unter 1.6 oder im Internet unter: www.kvb.de / PRAXIS / Service & Beratung / Formulare / Buchstabe "A" / Stichwort "[Abwesenheit](#)")

Zur Vertretung beachten Sie bitte das entsprechende Informationsblatt 1.7 in diesem Paket.

Ihre KVB

Vorschläge für Ansagen auf Ihrem Anrufbeantworter

1. Alternative – Standard:

„Guten Tag, hier ist die (Fach-/ Allgemeinarzt-) Praxis Dr. Leider rufen Sie außerhalb unserer Sprechzeiten an. Unsere Sprechstunden sind von ... bis In dringenden Fällen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer ... (Festnetznummer, bzw. Handynummer).

Zu Zeiten eines eingerichteten Bereitschaftsdienstes wenden Sie sich bei akuter Erkrankung bitte an die kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer 116 117.

Ein Bereitschaftsdienst ist eingerichtet zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch von 13:00 bis Donnerstag 08:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr, sowie entsprechend an Feiertagen. (evtl. individuell anzupassen, wenn abweichende Bereitschaftsdienstzeiten).

2. Alternative – Urlaub:

„Guten Tag, hier ist die (Fach-/Allgemeinarzt-) Praxis Dr. Die Praxis ist vom ... bis einschließlich ... nicht besetzt. Vertretung haben Herr/Frau Dr. ... in ... (Ort), Telefonnummer Ab ... helfen wir Ihnen gerne wieder persönlich. “.

Zu Zeiten eines eingerichteten Bereitschaftsdienstes wenden Sie sich bei akuter Erkrankung bitte an die kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer 116 117.

Ein Bereitschaftsdienst ist eingerichtet zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis einschließlich 08:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch von 13:00 bis Donnerstag 08:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr, sowie entsprechend an Feiertagen. (evtl. individuell anzupassen, wenn abweichende Bereitschaftsdienstzeiten).